

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- (1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten für den ASP-Betrieb eines Content-Management-Systems (CMS) zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 (AGB). Diese besonderen Geschäftsbedingungen für den ASP –Betrieb eines CMS (cmsB) gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 vor. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung der ekom21. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ekom21 ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.
 - (2) Soweit der Auftraggeber satzungsgemäßes Mitglied der ekom21 ist, gelten die sich aus dem Teil IV (§§ 15 bis 17) ergebenden Besonderheiten. Der Teil IV gilt nicht für Auftraggeber, die keine satzungsgemäßen Mitglieder der ekom21 sind.
 - (3) Diese cmsB gelten nur, soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
 - (4) Auch bei zukünftiger Beauftragung von Leistungen für den ASP-Betrieb eines CMS gelten bei Geschäften mit dem Auftraggeber die cmsB in der jeweils bei Vertragsabschluß gültigen Fassung.
 - (5) Die cmsB gelten nicht für andere Leistungen der ekom21, wie z. B. den Betrieb von Leitungen, die Bereitstellung von Hardware und die Installation, Integration, Parametrisierung und Anpassung von Software an Bedürfnisse des Auftraggebers oder die Domainverwaltung. Erbringt die ekom21 Leistungen im Rahmen der Seitengestaltung, Präsentation und des Formulardesigns für Internet-Seiten oder erstellt die ekom21 für den Auftraggeber Gestaltungsvorlagen, so gelten die §§ 13ff. der besonderen Geschäftsbedingungen für Internet-Dienstleistungen (InternetB) der ekom21.
 - (6) Die Einzelheiten der Leistungen sind in den Teilen I (ASP-Betrieb) und II (Hosting) dieser besonderen Bedingungen geregelt, Teil III enthält gemeinsame Regelungen für die in den Teilen I, II genannten Leistungen.
 - (7) Die ekom21 stellt diese und weitere besondere Geschäftsbedingungen sowie die AGB im Internet unter der Adresse <http://www.ekom21.de/recht/> zur Verfügung und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen auch in gedruckter Form übermitteln.
- (3) Die Bereitstellung der Datenleitungen bzw. die Datennetzverbindung zum ASP-Server (Internetservices) etc. sind nicht Bestandteil der von der ekom21 nach diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen und müssen ggf. gesondert und gegen Vergütung beauftragt werden.
 - (4) Die ekom21 wird in einem hierfür geeigneten Rechenzentrum die erforderliche organisatorische und technische Infrastruktur aufbauen und Rechenkapazität sowie die Funktionen gemäß der einzelvertraglichen Leistungsbeschreibung für den Auftraggeber bereitstellen und gebrauchstauglich halten. Soweit der Auftraggeber den vereinbarten Leistungsumfang überschreitet, ist die ekom21 bemüht, diese zusätzlich zu vergütenden Leistungen im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten zu erbringen.
 - (5) Die ekom21 ist verantwortlich für die Pflege der nach den Einzelverträgen bereitzustellenden Software. Sie wird die einzelvertraglich vereinbarte Software in angemessenen Abständen durch neue Programmstände, mit denen gesetzliche Änderungen nachvollzogen und allgemeine Komfortverbesserungen vorgenommen werden, ersetzen und hierüber den Auftraggeber informieren. Neue Programmversionen, die nicht nur unerhebliche Erweiterungen der Funktionalität enthalten, erhält der Auftraggeber gegen gesonderte Vergütung. Die ekom21 wird Fehler der Software unverzüglich beseitigen. Von der ekom21 ohne gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber installierte neue Programmstände sind für den Auftraggeber kostenfrei. Die ekom21 wird ausschließlich die neueste freigegebene Version der bereitgestellten Software zur Nutzung bereithalten. Durch den Auftraggeber gewünschte Produktwechsel, die Pflege und/oder Bereitstellung älterer Releases, etc. sind Leistungen nach diesen Bedingungen.
 - (6) Die vom Kunden zu schaffenden technischen Voraussetzungen für die Nutzung des CMS im ASP-Betrieb ergeben sich aus den einzelvertraglich näher spezifizierten Anforderungen.
 - (7) Eine Anwender-Dokumentation für das CMS steht unter der dem Kunden gesondert bekannt gegebenen Adresse im World-Wide-Web zum Abruf zur Verfügung.

I. ASP Betrieb

§ 2 ASP-Betrieb

- (1) Application Service Providing (ASP) ermöglicht dem Auftraggeber die Nutzung softwarebasierender Anwendungen und deren Funktionen per Übertragung über Datenleitungen, ohne dass der Auftraggeber die Software auf eigener Hardware installieren muss. Der Auftraggeber kann die Funktionalitäten der Software mittels der Internet-Browsertechnologie nutzen. Das CMS wird auf einer entsprechenden Plattform zur Verfügung gestellt und kann vom Auftraggeber als Basis für internetbasierende Prozesse und Anwendungen genutzt werden.
- (2) Die ekom21 stellt ab dem Beginn der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die in den Einzelverträgen beauftragten Leistungen mittels eines CMS in dem dort beschriebenen Umfang zur Nutzung zur Verfügung. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, das CMS und die in den Einzelverträgen angegebenen Module

§ 3 Nutzungszeit der Software

- (1) Die Dialogverfügbarkeit für den Pflegemodus gemäß § 2 wird, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Einzelverträgen, durch den Auftraggeber von Montag bis Donnerstag (ausschließlich gesetzliche Feiertage in Hessen) täglich zwischen 6.00 und 20.00 Uhr und Freitag (ausschließlich gesetzliche Feiertage in Hessen) zwischen 6.00 und 18.00 Uhr gewährleistet. Darüber hinausgehende Verfügbarkeitszeiten sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Verfügbarkeitszeiten nicht erreicht, so zahlt die ekom21 1/30 der für die Anwendung vereinbarten monatlichen Vergütung je Tag, an dem die Anwendung mehr als 8 Stunden wirtschaftlich nicht sinnvoll genutzt werden kann, als pauschalierten Schadenersatz. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so beträgt der pauschalierte Schadenersatz 1/30 der durchschnittlichen zu erwartenden monatlichen Vergütung.

- (3) Der in Absatz 2 genannte pauschalierte Schadenersatz ist von der ekom21 für maximal 30 Tage, beginnend ab dem 4. Tag der Störung, zu bezahlen. Die Schadenersatzzahlung setzt voraus, dass der Auftraggeber die Störung ordnungsgemäß angezeigt und die Störung länger als drei Tage angedauert hat.
- (4) Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind hinsichtlich der Unterschreitung der Verfügbarkeit ausgeschlossen, vorbehaltlich des Rechts auf Aufwendungs- und Schadenersatzes gemäß § 13 dieser besonderen Geschäftsbedingungen sowie des Rechts auf Kündigung aus wichtigem Grund nach § 14 Abs. 3 dieser besonderen Geschäftsbedingungen.

II. Hosting

§ 4 Bereitstellung von Speicherplatz

- (1) Die ekom21 stellt für eigene, vom Auftraggeber mit der Software gemäß § 2 dieser besonderen Geschäftsbedingungen vorgehaltenen Daten, z.B. Web-Seiten, die benötigte Speicherkapazität und Rechenleistung in angemessenem Umfang auf einem Server zur Verfügung. Der Auftraggeber ist berechtigt, den bereitgestellten Speicherplatz für mit dem Redaktionsmodul des CMS erstellte Inhalte zu nutzen. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Einrichtung eines eigenen physikalischen Web-Servers in Form einer eigenen Maschine. Die ekom21 kann den Speicherplatz auch in Form eines virtuellen Servers bereitstellen. Die Inhalte des Auftraggebers werden in das World Wide Web mit der Möglichkeit des weltweiten Zugriffs eingestellt. Die ekom21 gewährleistet im Rahmen der in § 7 genannten Verfügbarkeitszeiten, dass der Server im World-Wide-Web erreichbar ist.
- (2) Das zur Nutzung der Software gemäß § 2 dieser Geschäftsbedingungen erforderliche Transfervolumen ist mit der Vergütung abgegolten. Die Verschaffung des Zugangs zum Internet für den Auftraggeber ist jedoch nicht Bestandteil dieser Bedingungen.
- (3) Unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen bleibt der Auftraggeber jedoch verpflichtet, eine übermäßige Nutzung der durch die ekom21 bereitgestellten technischen Infrastruktur zu unterlassen, z.B. durch ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten (z.B. durch Mail-Spaming) zu unterlassen. Dies gilt auch dann, wenn die übermäßige, nicht angemessene Nutzung der ekom21 Infrastruktur von Dritten verursacht ist, z.B. durch Downloads etc. Die heraus entstehenden Mehrkosten der ekom21 hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber behält an den von ihm eingebrachten Inhalten (Bilder, Texte, multimediale Informationen) die Urheber- und sonstigen Leistungsschutzrechte. Soweit bei der Gestaltung der Inhalte Software, Strukturen und Datenbanken der ekom21 zugrunde liegen, bleiben deren Rechte hiervon unberührt.
- (2) Der Auftraggeber räumt der ekom21 an den für ihn oder Dritte urheberrechtlich geschützten Inhalten für die Dauer des Vertrages die Befugnisse ein, die die ekom21 benötigt, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Zum Zwecke der Speicherung und Abrufbarhaltung der Inhalte auf dem Server ist die ekom21 berechtigt, die Inhalte nach Maßgabe dieses Vertrages zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 6 Verantwortlichkeit für Inhalte

- (1) Die ekom21 ist für die vom Auftraggeber eingebrachten Inhalte nicht verantwortlich.
- (2) Sollte die ekom21 gesetzlich oder per Gerichtsurteil verpflichtet sein, den Zugang zu den eingebrachten Inhalten zu sperren, so ist sie berechtigt, den zugrunde liegenden Einzelvertrag mit dem Auftraggeber aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- (3) Wird die ekom21 von Dritten wegen der von ihr für den Auftraggeber eingebrachten Inhalte in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber die ekom21 bereits jetzt von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 7 Verfügbarkeit der Leistungen der ekom21

- (1) Die ekom21 gewährleistet, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Einzelverträgen, die Zugriffsmöglichkeit auf die auf dem Server gespeicherten Inhalte (§ 4) in einem Umfang von 160 Stunden in der Woche. Dies gilt nicht, wenn Umstände vorliegen, wie sie in Abs. 3 genannt sind oder wenn außerordentliche Wartungsmaßnahmen, wie z.B. der Austausch von Zentraleinheiten oder die Installation neuer Releases anstehen. Die ekom21 wird vorhersehbare Leistungshindernisse möglichst frühzeitig mitteilen.
- (2) Ist die Verfügbarkeit der Leistungen nicht gegeben oder bestehen Störungen an technischen Einrichtungen, wird die ekom21 im Rahmen der bestehenden betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich die erforderlichen Maßnahmen einleiten, um die Störungen zu beseitigen.
- (3) Soweit und solange die ekom21 die Leistungen aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Leitungsnetzen oder Leistungen von Telekommunikationsanbietern, Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistungen fristgerecht oder nicht mit der vereinbarten Verfügbarkeit zu erbringen, haftet die ekom21 für hierdurch entstehende Verzögerungen nicht. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem die ekom21 auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.
- (4) Bei Unterschreiten der Verfügbarkeit bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers folgendermaßen:
 - a) Können die Leistungen der ekom21 länger als drei Werktage nach ordnungsgemäßer Mangelanzeige nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden, zahlt die ekom21 für jeden Kalendertag, an dem die Leistungen mehr als 10 Stunden nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden konnten, 1/30 der monatlichen Vergütung im Hinblick auf diese Anwendung als pauschalisierten Schadenersatz.
 - b) Bei Vergütungen nach Aufwand ist zur Festlegung des pauschalierten Schadenersatzes der voraussichtliche Betrag der durchschnittlichen, auf den Monat entfallenden Vergütung zu schätzen und in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt 1/30 dieses Betrages.
- (5) Die Zahlungspflicht für den pauschalierten Schadenersatz gemäß Abs. 4 ist je Schadensfall auf 100 Schadensatztage beschränkt.
- (6) Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind hinsichtlich der Unterschreitung der Verfügbarkeit ausgeschlossen, vorbehaltlich des Rechts auf Schadenersatz nach § 13 dieser besonderen

Geschäftsbedingungen sowie des Rechts auf Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 14 Abs. 3 dieser besonderen Geschäftsbedingungen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8 Support und Hotline

- (1) Der Ansprechpartner des Auftraggeber (vgl. § 6 Abs. 1 AGB der ekom21) kann zur Meldung von Störungen per Telefon, per Telefax oder per E-Mail in Kontakt mit der ekom21 treten. Die ekom21 ist bemüht, Anfragen über die Hotline kurzfristig zu bearbeiten. Der Umfang des von der ekom21 zu erbringenden Supports ist für jede Software einzelvertraglich vereinbart.
- (2) Die Hotline ist Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr und Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr (nicht an gesetzlichen Feiertagen in Hessen) besetzt. Die Telefonnummer der Hotline sowie die E-Mail-Adresse sind im jeweiligen Einzelvertrag angegeben.
- (3) Anfragen über die Hotline werden grundsätzlich nur von dem durch den Auftraggeber schriftlich mitgeteilten Ansprechpartner an die ekom21 gerichtet.

§ 9 Vergütung

- (1) Die ekom21 erhält für die bereitgestellte Software sowie für die sonstigen im Rahmen der einzelnen Softwares zu erbringenden Leistungen die vertraglich vereinbarte Vergütung.
- (2) Die monatlich im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus fällig.
- (3) Wird die ekom21 tätig oder in Anspruch genommen, ohne dass eine von ihr zu vertretende Störung vorliegt, so ist die ekom21 berechtigt, die von ihr erbrachten Leistungen nach der jeweils aktuellen Preisliste der ekom21 gesondert abzurechnen. Auch soweit einzelvertraglich eine Vergütungsregelung für diesen Fall nicht vorgesehen oder anderweitig schriftlich vereinbart ist, gilt die jeweils gültige Preisliste der ekom21.
- (4) Der Auftraggeber kann, außer im Falle einer groben Pflichtverletzung durch die ekom21, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis aufrechnen. Die Befugnis des Auftraggebers zur Aufrechnung mit Bereicherungsansprüchen, die ihm infolge der automatischen Senkung der vereinbarten Vergütung bei Mängeln zustehen (§ 536 Abs. 1 BGB) oder mit Schadensansprüchen wegen Mängeln nach § 536 a BGB bleibt hiervon unberührt. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen Gegenansprüchen aus dem entsprechenden Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen der ekom21 zu.

§ 10 Urheber- und Nutzungsrechte

Soweit der Auftraggeber im Rahmen der Durchführung des ASP-Betriebs Zugriff auf die zur Verfügung gestellte Software hat oder er, z. B. im Rahmen eines Client-Server-Betriebs, auf von der ekom21 zur Verfügung gestellte Zugangssoftware oder Bildschirmmasken Zugriff hat, gelten die Bestimmungen gemäß § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ekom21 entsprechend.

§ 11 Pflichten der ekom21

- (1) Die ekom21 erbringt ihre Leistungen nach den geltenden Vorschriften (z. B. Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung) und nach dem Stand der Technik.

- (2) Die ekom21 führt die notwendigen Maßnahmen zur Datensicherung auf ihren Rechnern durch.
- (3) Die ekom21 ist bereit, dem Auftraggeber gegen gesonderte Vergütung bei Störungen, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, zu unterstützen. Sie unterrichtet den Auftraggeber bei Verdacht von Datenschutzverletzungen, Störungen und sonstigen wichtigen Vorkommnissen.

§ 12 Leistungsstörungen

- (1) Die ekom21 weist den Auftraggeber darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software und Client-Server-Anwendungen so zu entwickeln, dass sie kontinuierlich unter allen Einsatzbedingungen korrekt arbeiten. Die ekom21 übernimmt die Gewähr für die Zugriffsmöglichkeit auf die einzelvertraglich beauftragte Software und die Nutzbarkeit und Abrufbarkeit der gespeicherten Daten gemäß der in § 3 genannten Verfügbarkeitszeiten.
- (2) Erbringt die ekom21 ihre vertraglichen Leistungen im übrigen nicht oder nicht störungs- und/oder fehlerfrei, so wird die ekom21 nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber ihre Leistungen wiederholen.

§ 13 Haftung

Für Schadensersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 14 AGB der ekom21, soweit in diesen cmsB nicht abweichende Regelungen (z. B. § 3) enthalten sind.

§ 14 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Einzelverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit der Einzelverträge beginnt, soweit nicht ein anderes einzelvertraglich bestimmt ist, mit dem Datum der Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen gemäß § 2 durch die ekom21.
- (2) Jeder Vertragspartner kann die Einzelverträge mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist eine ordentliche Kündigung, die zu einem früheren Vertragsende führt, ausgeschlossen.
- (3) Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe wegen nicht- oder nichtrechtzeitiger Gewährung oder wegen Entzugs des Gebrauchs (§ 543 BGB) hinsichtlich der betroffenen Anwendung ist ausgeschlossen, sofern nicht die Beseitigung des Mangels endgültig fehlgeschlagen ist. Die Beseitigung des Mangels gilt als fehlgeschlagen, wenn die ekom21 den ordnungsgemäß angezeigten Mangel nicht binnen einer Frist von 50 Kalendertagen ab ordnungsgemäßer Mängelanzeige so beseitigt, dass die betroffene Anwendung wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, kann die ekom21 nach Ablauf weiterer 30 Kalendertage ihrerseits den Vertrag kündigen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1, unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Auftraggeber die ihm eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet und ein solches Verhalten auch auf schriftliche Abmahnung der ekom21 nicht unterlässt;
 - der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung für zwei Kalendermonate innerhalb eines

Monats oder mit der Zahlung der Vergütung für einen Kalendermonat innerhalb zweier Kalendermonate in Verzug ist;

- über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird.

- (5) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform.
- (6) Nach Zugang der Kündigung werden die Vertragspartner einvernehmlich die Abwicklung des Vertrages festlegen.

IV. Besondere Bestimmungen für Mitglieder der ekom21

§ 15 Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die zwischen ekom21 und deren satzungsgemäßen Mitgliedern durch Einzelvertrag erwachsenden Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungsordnung der ekom21.
- (2) Diese besonderen Geschäftsbedingungen und die AGB der ekom21 sowie in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltene Bedingungen treffen für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis konkretisierende und ergänzende Regelungen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der ekom21. Die Benutzungsordnung der ekom21 gilt daher zusätzlich zu anderen, im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltenen Bedingungen.
- (3) Soweit in diesen besonderen Geschäftsbedingungen die Terminologie „Vertrag“, „Einzelvertrag“, „Einzelverträge“ oder ähnlich verwendet wird, so ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 das jeweilige Benutzungsverhältnis gemeint. Soweit die Begrifflichkeit „Auftraggeber“ oder „Kunde“ verwendet wird, ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 der Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung der ekom21 zu verstehen.
- (4) Die jeweils gültige Benutzungsordnung, die Verbundssatzung und das Mitgliederverzeichnis sowie diese besonderen Geschäftsbedingungen und weitere Geschäftsbedingungen der ekom21 können im Internet unter der Adresse www.ekom21.de/recht/ eingesehen werden.

§ 16 Vorrangverhältnis

- (1) Falls sich Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, der AGB der ekom21 oder Bedingungen in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) mit Vorschriften der Benutzungsordnung widersprechen, sind die Regelungen der Benutzungsordnung stets vorrangig und einzig maßgebend.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen getroffenen Regelungen nicht. Sollte eine zwischen Auftraggeber und ekom21 getroffene Bestimmung unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von allen Parteien der betroffenen Vereinbarung bei Vertragsabschluss gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken und Unklarheiten in der Vereinbarung. § 16 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 17 Geltung einzelner Vorschriften

- (1) Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 der Benutzungsordnung der ekom21 findet auf Rechtsverhältnisse nach diesen besonderen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- (2) In § 13 dieser Geschäftsbedingungen tritt anstelle des Verweises auf „§ 14 AGB“ der Verweis auf „§ 13 der Benutzungsordnung“.
- (3) § 12 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen erhält folgende Fassung:

„Erbringt die ekom21 ihre vertraglichen Leistungen im übrigen nicht oder nicht störungs- und/oder fehlerfrei, so wird die ekom21 nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber ihre Leistungen nach Maßgabe des § 12 der Benutzungsordnung der ekom21 wiederholen.“